

Satzung des Heimatvereins Pivitsheide VH e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Pivitsheide VH e.V.“

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo eingetragen.

Sitz des Vereins ist Detmold Pivitsheide VH. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Veranstaltungen für Jedermann zur Förderung der Dorfgemeinschaft, des Heimatgedankens und des kulturellen Lebens, die Verschönerung der Natur und die Pflege öffentlicher Anlagen und Wege im Ortsteil Pivitsheide VH.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können sein:

- a) jede natürliche Person
- b) Vereine

Die Aufnahme in den Verein setzt einen schriftlichen Antrag voraus, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung an. Die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft erhobenen personenbezogenen Daten werden unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes ausschließlich für Vereinszwecke verwendet. Hierbei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Mailadresse, Telefon und Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht erworben werden. Eine andere Nutzung oder Verarbeitung der Daten (z. B. Weiterleitung an Dritte) ist nicht zulässig.

Eine Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt
- durch Auflösung des Mitgliedsvereins
- Auflösung der Körperschaft
- durch Ausschluss
- durch Tod des Mitglieds

Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich, spätestens bis zum 30. November des Kalenderjahres, mitzuteilen.

Mitglieder, die die Satzung missachten, das Ansehen oder die Interessen des Vereins erheblich schädigen, können jederzeit ausgeschlossen werden, nachdem ihnen zuvor eine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über diesen Ausschluss.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Vereine und Körperschaften haben in Mitgliederversammlungen jeweils eine Stimme. Sie werden durch ihren Vorsitzenden oder einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Beauftragten vertreten.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

§ 5

Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Versammlungen, zu denen sämtliche Mitglieder ab 18 Jahren eingeladen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin den Mitgliedern schriftlich (auch elektronisch wie E-Mail oder Fax) zugegangen sein.

Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, E-Mail Adresse oder Fax-Nummer gerichtet wurde.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Kassenberichtes
- e) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- f) Beratung und Beschlussfassung von Anträgen, die über das Aufgabengebiet des Vorstandes hinausgehen

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt und zwar nach Möglichkeit im ersten Quartal.

Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenführung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Können weder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter die Mitgliederversammlung einberufen oder leiten, tritt ein weiteres Vorstandsmitglied an deren Stelle.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung bei dem die Versammlung einberufenden Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein. Über die Zahl und das Aufgabengebiet der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird von der

Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Leitung der Wahl obliegt einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Vereinsmitglied. Vertretungen im Vorstand regeln seine Mitglieder intern.

Jedes Vorstandsmitglied, das freiwillig vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, führt sein Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode weiter.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt und überwacht er die in der Satzung festgeschriebenen Zwecke des Vereins sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ruft nach pflichtgemäßem Ermessen Vorstandsitzungen ein. Sie sollen so oft einberufen werden, wie die Vereinsgeschäfte dies erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit sofern die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandsitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9

Ausschüsse

Zur Bearbeitung ständiger oder einzelner besonderer Aufgaben des Vereins können Arbeitsausschüsse gebildet werden. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Die Amtsdauer endet mit der Erledigung der ihnen gestellten Aufgaben. Sie kann auch auf Dauer angelegt sein, längstens jedoch bis zum Ablauf einer Wahlperiode. Eine Wiederernennung ist möglich.

§ 10

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre rotierend zwei Kassenprüfer die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11

Wahlen und Beschlussfassungen

Abstimmungen bei Wahlen und über Anträge jeder Art erfolgen offen, sofern nicht die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Zettelwahl verlangt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, tritt bei Wahlen eine Stimmengleichheit ein, entscheidet das Los.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das verbleibende Vereinsvermögen den zu der Zeit in Pivitsheide VH bestehenden Vereinen für ihre Jugendarbeit zufallen.

§ 13

Schlussbestimmungen

Die Verwendung einer männlichen Bezeichnung in dieser Satzung und der Umgangssprache des Vereins stellt keine Aussage über die Besetzung bestimmter Funktionen ausschließlich mit Männern oder Frauen dar. Bezeichnungen sind – soweit sie nicht an sich schon geschlechtsneutral sind - je nach Geschlecht eines Funktionsträgers entsprechend anzuwenden.

Sollte sich herausstellen, dass einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder sollte eine Regelungslücke bestehen, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung durch den Vorstand getroffen werden, die dem Zweck des Vereins und der Satzung möglichst am Nächsten entspricht. Die Regelung ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen und in der Vereinssatzung zu korrigieren.

Soweit Regelungen in dieser Satzung nicht erfolgt sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB.

Detmold, den 18. Oktober 2019

gez.

Cornelia Schneiger
Vorsitzende

Harald Klöpfer
Stellvertretung

Heinz Riethausen
Finanzen